Planbezeichnung: Gemeinde Gräfelfing
Bebauungsplan Nr. 1A für das Gebiet
Heitmeiersiedlung

Planfertiger: **Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung**
Dipl.Ing. Frank Müller-Diesing
Fachhochschul-Architekturer
Regierungsbaumeister
und Mitarbeiter
Dipl.Ing. (FH) Eva Daum
Fachrichtung Landschaftsplanung
Dipl.Ing. Silke Drexler
Fachrichtung Architektur
Dipl.Ing. Jochen Gronle
Fachrichtung Stadtplanung
Dipl.Ing. (FH) Marlies Herzog
Fachrichtung Bauwirtschaft
Alte Brauerei Stegen
Landsberger Straße 57
82266 Inning a.A.
Tel. 08143/995923, Fax 08143/995925
ortsplanung@müller-diesing.de

gefertigt am: 20. 9. 2007
geändert am: 19. 2. 2008
geändert am: 27. 5. 2008

Die Gemeinde
GRÄFELFING
erlässt gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 8. 2007 (GVBl. 2007, S. 588) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert am 26. 7. 2006 (GVBl. 2006, S. 405), diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle rechtsverbindlichen Baulinien- und Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das mit WR bezeichnete Baugebiet ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO als **Reines Wohngebiet** festgesetzt.

b) Auf allen Baugrundstücken ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen, die als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO allein das durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umgrenzte Baugebiet versorgen, unzulässig. Alle sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften innerhalb und außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.

Die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als fernmeldetechnische Nebenanlagen, die der Versorgung auch angrenzender Baugebiete dienen, wird ausgeschlossen.

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sind nur als Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen

a) Für das mit WR bezeichnete Baugebiet ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass in Wohngebäuden zulässigen Wohnungen ist auf höchstens eine Wohnung je angefangene 120 m² zulässige Geschossfläche begrenzt. Maßgebend ist die gem. Festsetzung 4.b) zulässige Geschossfläche ohne Überschreitungszuschläge.

4. Maß der baulichen Nutzung

a) Für das mit **500 m²** Baugrundstücksmindestgröße bezeichnete Bauquartier wird,
- auf Grundstücken bis 1 000 m² eine **Grundflächenzahl** von 0,240
- auf Grundstücken über 1 000 m² eine **Grundfläche** von 240 m²

als höchstzulässig festgesetzt.

Für das mit **750 m²** Baugrundstücksmindestgröße bezeichnete Bauquartier wird, sowei in der Planzeichnung kein vom Nutzungsmaß des Quartiers abweichender Wert eingetragen ist,
- auf Grundstücken bis 1 000 m² eine **Grundflächenzahl** von 0,230
- auf Grundstücken über 1 000 m² eine **Grundfläche** von 0,080 mal Grundstücksfläche zuzüglich 150 m², in der Summe jedoch nicht mehr als 270 m²

als höchstzulässig festgesetzt.

0,35 höchstzulässige **Grundflächenzahl**, bezogen auf das gesondert gekennzeichnete Baugrundstück; z.B. GRZ 0,23

Überschreitungen durch die Grundflächen von Balkonen, Terrassen, nicht mit Räumen überbauten offenen Überdachungen und mit dem Hauptgebäude verbundenen baulichen Anlagen, sowie allen sonstigen in den Abstandsflächen gem. Art.6 Abs. 8 BayBO zulässigen Bauteilen sind bis zu 25 % und Überschreitungen durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu weiteren 75 % der festgesetzten Grundfläche zulässig.

b) Für das mit **500 m²** Baugrundstücksmindestgröße bezeichnete Bauquartier wird
- auf Grundstücken bis 500 m² eine **Geschossflächenzahl** von 0,390
- auf Grundstücken über 500 m² eine **Geschossfläche** von 0,090 mal Grundstücksfläche zuzüglich 150 m², in der Summe jedoch nicht mehr als 240 m²

als höchstzulässig festgesetzt.

Für das mit **750 m²** Baugrundstücksmindestgröße bezeichnete Bauquartier wird, soweit in der Planzeichnung kein vom Nutzungsmaß des Quartiers abweichender Wert eingetragen ist,
- auf Grundstücken bis 750 m² eine **Geschossflächenzahl** von 0,280
- auf Grundstücken über 750 m² eine **Geschossfläche** von 0,080 mal Grundstücksfläche zuzüglich 150 m², in der Summe jedoch nicht mehr als 270 m²

als höchstzulässig festgesetzt.

0,35 höchstzulässige **Geschossflächenzahl**, bezogen auf das gesondert gekennzeichnete Baugrundstück; z.B. GFZ 0,33

Die vorstehenden Geschossflächenfestsetzungen gelten für Gebäude mit nur einem Vollgeschoss. Die Werte dürfen
- um 25 % bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen und darüber liegendem Dachgeschoss mit mehr als 1,80 m Höhe,
- um 47 % bei Gebäuden mit zwei und drei Vollgeschossen ohne darüber liegendem Dachgeschoss oder einem Dachgeschoss mit höchstens 1,80 m Höhe

überschritten werden. Die Geschosshöhe von 1,80 m ist von der Oberkante Dachgeschossfußboden zur Oberkante Dachhaut an der höchsten Stelle zu messen.

Eingeschossige Teile von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, wie Erker, angesetzte Anbauten, aus dem Hauptdach abgeschleppte Teile u.a., erfordern keine differenzierte Geschossflächenberechnung. Das Gebäude kann bei der Geschossflächenberechnung insgesamt als zweigeschossig gewertet werden. Ist ein Grundstück dagegen hinsichtlich der Geschossigkeit erkennbar gemischt, d.h. mit aneinander gebauten oder getrennten Baukörpern unterschiedlicher Geschosszahl und Dachausbildung bebaut, so ist auch ein angesetzter eingeschossiger Erweiterungsbau, insbesondere aber eine zweite mit nur einem Vollgeschoss errichtete Haushälfte gesondert zu rechnen. In diesem Fall ist vom zulässigen Regelwert die Erdgeschossfläche des eingeschossigen Gebäudes oder Gebäudeteils abzuziehen und der „unverbrauchte Rest" mit dem für zweigeschossige Gebäude vorgesehenen Zuschlag von 25 % bzw. 47 % zu veranschlagen.

c) Im allen Baugebieten sind höchstens drei Vollgeschosse zulässig. Ein drittes Vollgeschoss darf nur als allseitig zurückgesetztes Terrassengeschoss ausgeführt werden, dessen überbaute Fläche höchstens zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses beträgt.

Die First- bzw. Gesamthöhe ist, gemessen über der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Gebäudeanschnitts, bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss auf höchstens 9,00 m, bei Gebäuden mit zwei und drei Vollgeschossen auf höchstens 10,50 m, jeweils nicht höher als 7,50 m über der Fußbodenoberkante des obersten Vollgeschosses, begrenzt.

d) Abgrenzung zu Baugrundstücken mit einer gem. Festsetzung 4.a) und 4.b) gesonderten Grund- und Geschossflächenfestsetzung

5. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) Im gesamten Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist der einseitige Anbau an Grundstücksgrenzen als besondere Bauweise zulässig, wenn
- bei Rechtskraft dieses Bebauungsplans bestehende Gebäude an die Grenze gebaut sind oder
- durch Abriss einer auf dem Nachbargrundstück stehenden Doppelhaushälfte ein Gebäude an der Grenze als bis dahin zweite Doppelhaushälfte freigestellt wird.

Gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO sind für diese Gebäude keine Abstandsflächen vor den an der Grenze stehenden Außenwänden erforderlich.

b) Baugrenze

Im Rahmen der zulässigen Grund- und Geschossfläche sind Überschreitungen der Baugrenze bis zu 2,25 m für Gebäudevorsprünge und Anbauten, wie Wintergärten und Erker, sowie für Loggien, Balkone und Außentreppen, allgemein zulässig. Sofern die Dachflächenausrichtung dies für eine aktive Solarnutzung (Kollektoren und/oder Photovoltaikmodule) erfordert, kann die Baugrenze um höchstens 2,25 m auch durch Hauptbaukörper überschritten werden. Vorstehende Überschreitungen sind nur zulässig, wenn hierdurch die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden.

M 520 Mindestgröße der Baugrundstücke, abweichend von den im Quartier geltenden Werten; z.B. 520 m²

Abgrenzung von Baugrundstücken, deren festgesetzte Mindestgröße abweichend von den im Quartier geltenden Werten liegt

Ausnahmsweise können Bauvorhaben trotz Unterschreitung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße zugelassen werden, wenn die Unterschreitung der Mindestgröße bedingt ist durch die Teilung eines Grundstücks, dessen Fläche mehr als das doppelte der festgesetzten Mindestgröße beträgt und eine andere Teilung des Grundstücks aufgrund des Gebäudebestands nicht möglich ist.

b) Die Zahl der in Wohngebäuden zulässigen Wohnungen ist auf höchstens eine Wohnung je angefangene 120 m² zulässige Geschossfläche begrenzt. Maßgebend ist die gem. Festsetzung 4.b) zulässige Geschossfläche ohne Überschreitungszuschläge.

c) Werden Gebäude näher als 8,00 m an die Straßenbegrenzungslinie herangerückt, dürfen nur 75 % der Grundstücksbreite an der straßenseitigen Front mit Hauptgebäuden, Gerätehäusern, Garagen und offenen Überdachungen bebaut werden. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Fl.Nr. 563/32.

d) Gebäude und Garagen müssen, soweit der festgesetzte Bauraum nichts anderes zulässt, einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie haben. Die Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenze gem. Festsetzung 5.b) wird insoweit eingeschränkt.

6. Bauliche Gestaltung

a) Die Kellergeschossrohdecke darf nicht höher als 0,30 m über der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Gebäudeanschnitts liegen.

b) Gauben dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Gauben bzw. zu einem Quer- oder Zwerchgiebel sowie zum Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Die Oberkante von Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln muss mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Die traufseitige Wandhöhe wird für Quer- und Zwerchgiebel mit max. 6,80 m über der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Gebäudeanschnitts festgesetzt. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten wird auf ein Drittel der Dachlänge begrenzt. Als höchstzulässiger Punkt für Kamine, Lüftungsanlagen, Aufzüge und Masten sowie Satellitenantennen wird 1,50 m, für sonstige filigrane Fernseh- und Radioantennen 3,00 m, für Masten von Amateurfunkantennen 6,00 m, über dem First bzw. der Flachdachoberkante festgelegt. Dachaufbauten dürfen eine mittlere Höhe von 3,00 m über Oberkante Dachhaut nicht überschreiten. Stromfreileitungen sind zu verkabeln.

c) Dachgeschosse unterhalb der gem. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der bis 31. 12. 2007 geltenden Fassung definierten Vollgeschossgrenze dürfen nicht über das darunter liegende Vollgeschoss auskragen. Aushöhlungen durch überbaute Terrassen, Loggien oder Hauseingänge bleiben hiervon unberührt.

7. Öffentliche Verkehrsfläche

a) Fahrbahn, Radweg, Gehweg

Straßenbegleitgrün

b) Straßenbegrenzungslinie

8. Private Verkehrsflächen, Versorgungsanlagen

a) Für Wohnungen bis 120 m² Wohnfläche sind ein Stellplatz je Wohnung, für Wohnungen über 120 m² Wohnfläche zwei Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Bei einer Änderung einer Wohneinheit beschränkt sich die Nachweispflicht auf einen Stellplatz, sofern vor diesem Stellplatz ein mindestens 5,00 m tiefer uneingefriedeter Stauraum in Stellplatzbreite vorhanden ist.

b) Auf jedem Baugrundstück sind höchstens drei, sofern die leichte und verkehrssichere Befahrbarkeit und Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet sind, sechs oberirdische Stellplätze, davon höchstens drei in Garagen- oder Carportgebäuden, zulässig. Zwei übereinander liegende Stellplätze in einer Duplexgarage werden hierbei als eine Stellfläche gewertet. An das Hauptgebäude angebaute oder frei stehende Garagen und Nebengebäude sind in ihrer Höhe auf 4,50 m über der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Gebäudeanschnitts, zu begrenzen. Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO bleibt unberührt.

Offene, nicht überdachte Stellplätze sind zu umpflanzen.

c) Garagen sowie Tiefgaragen und ihre Abfahrtsrampen dürfen, soweit nicht durch Festsetzung 5.c) oder 5.d) eingeschränkt, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Für den Fall, dass Tiefgaragen überwiegend unter dem Gebäude errichtet werden, kann die Oberkante Kellergeschossrohdecke bis auf 1,00 m über die der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Gebäudeanschnitts angehoben werden. Die Entlüftung der Tiefgarage hat über Dach eines Gebäudes zu erfolgen, soweit sich durch technische Neuerungen oder die Möglichkeit einer natürlichen Entlüftung keine anderen Lösungen anbieten. Zur Minimierung der Lärmauswirkungen der Tiefgaragen ist ein geschlossenes Rampenbauwerk und eine schallabsorbierende Verkleidung der Wände und Decken der Rampen (Schallabsorptionsgrad mind. 0.6 bei 500 Hz) vorzunehmen.

Die Decken von Tiefgaragen sind, soweit nicht mit Geh- und Fahrbelag befestigt, mit mindestens 0,60 m Mutterboden zu überschütten und zu bepflanzen.

d) Für jede einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksseite sind an der Straßenbegrenzungslinie nur Ausfahrtsbreiten von insgesamt höchstens 6,00 m zulässig.

f) T Trafostation

9. Grünordnung

a) öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz für Kleinkinder, auszubauen gem. den Richtlinien der DIN 18034

Spielplatz für 6- bis 12-Jährige, auszubauen gem. den Richtlinien der DIN 18034

Die öffentliche Grünfläche ist, soweit nicht als wassergebundene Wegefläche genutzt, als Wiese anzulegen und unter Berücksichtigung der Festsetzung 9.c) mit Gehölzen zu bepflanzen.

b) Lichtgräben, Abgrabungen und Aufschüttungen sind bei straßenzugewandten Gebäudefronten von weniger als 12,00 m Abstand zur Erschließungsstraße unzulässig. Allseitig sind sie bei Gebäuden mit mindestens 12,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche nur insoweit zulässig, als hierdurch die unter Festsetzung 9.c) genannten erhaltenswerten Bäume unbeeinträchtigt bleiben.

c) Bäume, vor allem Eichen, Linden, Ahorn, Ulmen, Eschen, Buchen und Waldkiefern mit einem Stammumfang ab 0,50 m, sind zu erhalten. Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind unter Anrechnung des vorhandenen Baumbestands mindestens so viele Laubbäume zu pflanzen, dass auf je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum kommt. Hiervon ist bei straßenseitigen Grundstücksfronten von mehr als 15,00 m mindestens ein Baum in der nicht überbaubaren Vorgartenzone zu pflanzen.

d) Private Verkehrsflächen (Wohnwege bis 3,50 m Breite, Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sowie Terrassenflächen sind mit Schotterrasen, wassergebundener Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster bzw. Platten zu befestigen. Bituminöse Beläge sowie mit Pressfugen verlegte Verbundsteine sind, soweit das Steinmaterial selbst nicht wasserdurchlässig ist, unzulässig.

e) Auf den öffentlichen Grünflächen sind Mobilfunkanlagen unzulässig.

10. Immissionsschutz auf den Baugrundstücken
entlang der St 2063 und der BAB München-Lindau

a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind gem. den einschlägigen Lärmvorschriften (RLS 90, Schall 03 etc.) die Beurteilungspegel bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel (i.S. DIN 4109) zu ermitteln und anhand dieser die resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maße der lärmbeaufschlagten Außenflächen (bei Dachgeschossausbau einschließlich der Dachhaut) von schutzbedürftigen Räumen i.S. der Nummer 4.1 der DIN 4109, insbesondere von Wohnungen (Art. 45 und 46 BayBO), entsprechend der Tabelle 8,9 und 10 der DIN 4109 festzulegen. An denbahnnahen Gebäuden ist abweichend davon das Maximalpegelkriterium gem. B.2 der DIN 4109 zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

b) An Fassaden mit Beurteilungspegeln > 45 dB(A) im Nachtzeitraum sind zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur zulässig, wenn sie hinter einer festen, schallabsorbierend ausgekleideten und mit einer Lüftungsmöglichkeit versehenen Verglasung (Wintergarten) liegen. Alternativ sind die betreffenden Räume mit einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung auszustatten. Beide Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Gebäudeaußenhaut nicht mindern. Die Wintergärten sind mit versetzt angeordneten Fensterflügeln zu versehen und in geschlossener Form auszuführen.

c) Im Bauvollzug (auch Freistellungsverfahren) ist seitens des Entwurfsverfassers der Schall- bzw. Immissionsschutz grundsätzlich nachzuweisen und sicherzustellen. Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln (vgl. DIN 4109) von gleich oder höher als 61 dB(A) ist der Nachweis zwingend.

11. Längenvermaßung, Flächenbezug

a) 16 Maßzahl in Metern; z.B. 16 m

b) Die Flächenabgrenzungen aller in den vorstehenden Festsetzungen genannten Flurnummern beziehen sich auf den bei Satzungsbeschluss gültigen Grundstücksbestand.

B. HINWEISE

1. Grundstücke

979/14 Flurnummer; z.B. 979/14

bestehende Grundstücksgrenze

Die Flächen von privaten Zufahrten hinten liegender Grundstücke (sog. Hammergrundstücke) zählen zum Baugrundstück i.S. der Festsetzung 3.a), 4.a), 4.b) und 9.c).

Die volle Ausnutzung des zulässigen Baurechts setzt auf Baugrundstücken, die aus mehreren Buchgrundstücken bestehen, die Verschmelzung der Buchgrundstücke zu einem Flurstück voraus.

2. Bauliche Anlagen

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

3. Verkehr

anbaufreie Zone (40,00 m) und Baubeschränkungszone (100,00 m) der A 96 gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 Bundesfernstraßengesetz.

Hauptfuß- und Radwegeverbindung

4. Topographie

537.625 Höhenfestpunkt und Höhenlinie, festgesetzt mit Höhenangabe über Normal Null; z.B. 537.625 bzw. 541,000 m ü. NN

541

5. Grünordnung, Denkmalschutz, Einfriedungen

Laubbäume mit großem und mittlerem Kronendurchmesser (hoch und breit bzw. hoch und schmal)

Laubbäume mit mittlerem und kleinerem Kronendurchmesser

raumbildende Gehölzgruppe höher als Bebauung

raumbildende Gehölzgruppe niedriger als Bebauung

Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920 „zum Schutz von Bäumen und Gehölzen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

Für die Errichtung von Einfriedungen ist die jeweils gültige Gemeindesatzung über Einfriedungen und Lärmschutzanlagen in der Gemeinde Gräfelfing verbindlich.

6. Wasserwirtschaft, Energieversorgung

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, soweit es nicht als Brauchwasser für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung genutzt wurde. Dachwasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleidächern ist breitflächig über der belebten Oberbodenzone zu versickern. Um eine Verunreinigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zu verhindern, sind Tiefgaragenböden dicht auszuführen.

Es wird empfohlen, Dachflächen zur Energiegewinnung zu nutzen.

110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen, Abbau geplant

110 kV-Kabel geplant, mit beidseitigem Schutzstreifen von je 0,65 m

Erdgashochdruckleitung

7. Immissionsschutz

Entlang der St 2063 und der BAB München-Lindau ist aufgrund des einfallenden Verkehrslärms mit Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Reines Wohngebiet (Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1) zu rechnen.

8. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss des Baugesuchs einzutragen.
Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Erdgeschossgrundrisses, nachzuweisen. Dabei sind der Gehölzbestand und die Höhenlinien des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Niveliement darzustellen.

Gräfelfing, den 16.07.08 Inning, den 27. 5. 2008

(1. Bürgermeister) (Planfertiger)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Gräfelfing hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 29. 11. 2005 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1. 12. 2005 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 20. 9. 2007 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 9. 11. 2007 mit 10. 12. 2007 öffentlich ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11. 2007 mit 11. 12. 2007 beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 19. 2. 2008 wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 18. 4. 2008 mit 5. 5. 2008, beschränkt auf die Änderungen, öffentlich ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 18.4. 2008 mit 5.5. 2008 beteiligt.

4. Die Gemeinde Gräfelfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. 5. 2008 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 27. 5. 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) Gräfelfing, den 16.07.08

(1. Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde am 17.07.08 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs.3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab 17.07.08 auf Dauer im Rathaus Gräfelfing, Bauverwaltung, Ruffinistraße 2, eingesehen werden.

(Siegel) Gräfelfing, den 17.07.08

(1. Bürgermeister)

GEMEINDE GRÄFELFING
Bebauungsplan Nr. 1A für das Gebiet
Heitmeiersiedlung

Übersicht M = 1 : 5 000

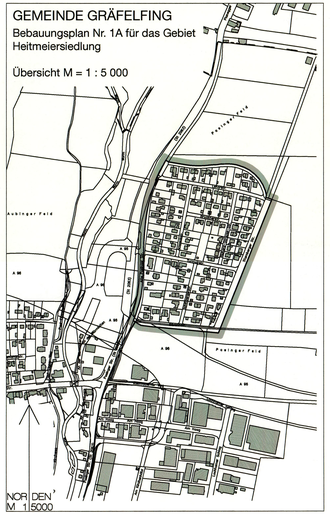

Fläche für die Landwirtschaft
Postinger Straße
St 2063
Lerchenstr.
Lerchenstraße
Grundstr.
Grundstraße
Tannenstr.
Tannenstraße
Turmstr.
Turmstraße
Sudetenstraße
Sudetenstraße
Alte Münchner Str.
Augsburger Straße
Passinger Straße
Fläche für die Landwirtschaft
Passinger Feld
WR 500
WR 750
WR 750
WR 500
WR 500
WR 500
WR 750
WR 750
WR 500
WR 500
WR 500